V 1



A. RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.9.2004 (BGBl. I S. 2424), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON PLANUNGSVORHABEN FÜR DIE INNENENTWICKLUNG DER STÄDTE VOM 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NRW) VOM 14.7.1994 (GV.NRW S. 666), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 9.10.2007 (GV.NRW S. 380),

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE -BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)- VOM 25.3.2002 (BGBl I S. 1193), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE UMWELTHAFTUNG ZUR VERMEIDUNG UND SANIERUNG VON UMWELTSCHÄDEN VOM 10.5.2007 (BGBl. I S. 666).

LANDSCHAFTSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LG NRW) VOM 21.7.2000 (GV.NRW 2000 S. 568), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.12.2005 (GV.NRW 2006 S. 35).

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NRW) VOM 1.3.2000 (GV.NRW S. 256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ERSTE GESETZ ZUM BÜROKRATIEABBAU VOM 13.3.2007 (GV.NRW S. 133)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBl. I S. 133), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) 1990 VOM 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF / SONSTIGES

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF GEM. § 9 (1) NR. 5 BauGB

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN

- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN (DORFGEMEINSCHAFTSHAUS)
- F FEUERWEHR

2. VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BauGB

- VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHE GEHWEGFLÄCHE
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

3. GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 15 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

ZWECKBESTIMMUNG:

- SPORTPLATZ
- DORFPLATZ

4. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- A , B FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25 a UND 25 b BauGB

C. BESTANDSANGABEN

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORH. GEBÄUDE

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF GEM. § 9 (1) NR. 5 BauGB

DIE FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF DIENT AUSSCHLIEßLICH DER UNTERBRINGUNG VON GEBÄUDEN UND EINRICHTUNGEN FÜR KULTURELLE ZWECKE SOWIE DER FEUERWEHR.
ALLGEMEIN ZULÄSSIG IST: 1. EIN DORFGEMEINSCHAFTSHAUS
2. EIN FEUERWEHRGERÄTEHAUS

MIT IHREN JEWEILIGEN DAZUGEHÖRIGEN STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN DIE DEM ANGRENZENDEN SPORTPLATZ DIENEN SIND EBENFALLS ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG IST DIE ANGEMESSENE ERWEITERUNG UND DIE ERNEUERUNG DES BESTEHENDEN WOHNHAUSES VEHLAGER STRAßE 34, IN DEM GEBÄUDE SIND MAXIMAL ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

2. GRÜNMAßNAHMEN GEM. § 9 (1) NR. 20, 25a UND 25b BauGB

(1) OBSTBAUMWIESE, BEREICH A

DIE FLÄCHE A IST VOLLSTÄNDIG IN EINEM PFLANZABSTAND VON MINDESTENS 8,00 M MIT OBSTBÄUMEN (ALTE SORTEN) MIT EINEM STAMMUMFANG DER SORTIERUNG 12/14 ZU BEPFLANZEN, ZU PFLEGEN, DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND BEI AUSFALL DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

(2) BAUM-/STRAUCHPFLANZUNG, BEREICHE B

DIE FLÄCHEN B SIND VOLLSTÄNDIG UND LÜCKENLOS MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN, ZU PFLEGEN, DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND BEI AUSFALL DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000



DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN, DEN 10.12.2007

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN 10.12.2007

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DER AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG HAT GEMÄß § 2 BauGB AM 24.10.2007 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 25.10.2007

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DEM TEXT UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 10.09.2008 BIS 10.10.2008 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN 13.10.2008

(BROCKHAGEN)
STADTOBERBAURAT

DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 ABS. 1 BauGB AM 19.11.2008 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 20.11.2008

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BauGB AM 6.03.2009 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB 6.03.2009 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

ESPELKAMP, DEN 9.03.2009

(BROCKHAGEN)
STADTOBERBAURAT

STADT ESPELKAMP

BEBAUUNGSPLAN NR. V 1

FEUERWEHRGERÄTEHAUS AN DER VEHLAGER STRAßE

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG

GEMARKUNG VEHLAGE, FLUR 5

GRÖSSE DES PLANGEBIETES CA 2,71 HA

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTE M. 1:1000

Aufgestellt durch den Fachbereich 3, Stadtentwicklung

Datum: 10.10.2007 / 29.04.2008 / 13.08.2008

Gezeichnet: Jürgens